

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail post.c14@bmwfw.gv.at

Markenartikelverband

A-1030 Wien
Am Heumarkt 12

Telefon: 713 32 88

Telefax: 713 83 28

E-Mail: office@mav.at

ZVR 235298037



Wien, 24.10.2016
EK/v/237

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016)
GZ: BMWFW-56.141/0002-C1/4/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Verband der Markenartikelindustrie (MAV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der MAV anerkennt ausdrücklich die sowohl dem Vorblatt als auch den Erläuterungen zu entnehmende Problemanalyse bezüglich des seitens des Gesetzgebers offensichtlich erkannten faktischen, wirtschaftlichen Ungleichgewichtes im Bereich der Lieferkette. Es ist leider geübte Praxis geworden, dass Mitglieder unseres Verbandes häufig mit stärkeren Geschäftspartnern konfrontiert sind und oftmals aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten gezwungen sind, Konditionen zu akzeptieren, die einem leistungsgerechten Wettbewerb hinderlich sind. Dabei spielt nicht selten auch der sogenannte „Angstfaktor“ eine nicht unerhebliche Rolle, wie dies zuletzt auch in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 07.06.2016 zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette [2015/2065 (INI)] festgestellt wurde. Insbesondere die vorliegende Änderung des Nahversorgungsgesetzes sowie die diesbezüglichen Erläuterungen im Besonderen Teil werden seitens der Markenartikelindustrie ausdrücklich begrüßt. Siehe allerdings unten 3.).

Im Folgenden wird auf einige wenige Bestimmungen des Entwurfs im Detail eingegangen, bei denen aus Sicht des MAV noch Änderungsbedarf besteht. Im Detail:

2. Wettbewerbsgesetz

§ 10 Abs. 5: Dem Inhalt der vorgeschlagenen Adaptierung der Fusionskontrollbestimmungen lit. b) wird ausdrücklich zugestimmt. Sachlich sollte diese Bestimmung aber wohl besser in § 9 KartG. geregelt werden.

§ 11a: Wie schon von verschiedenen Institutionen, wie der Österreichischen Anwaltschaft, insbesondere der Studienvereinigung für Kartellrecht vorgebracht, sowie auch im Schrifttum mehrfach gefordert, erachten wir die vorliegende Novelle dafür geeignet, endlich das im europäischen Recht und insbesondere auch im deutschen GWB längst anerkannte externe Anwaltsprivileg (legal privilege) im österreichischen Wettbewerbsrecht zu verankern. Wenn im vorliegenden Entwurf einerseits versucht wird, die sich ständig verändernde, ja ausufernde digitale Welt im Bereich der Fusionskontrolle „im Zaum zu halten“, und andererseits die absolut nicht mehr zeitgemäße Ungleichbehandlung der externen Anwaltskorrespondenz im Sinne der europäischen

- 2 -

Rechtsprechung im österreichischen Recht neuerlich aufrechtzuerhalten, erscheint dies unverständlich. Wir schlagen daher vor, im § 11a Abs. 1 Z 3 zu ergänzen:

„...vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte zu verlangen, jedoch mit Ausnahme der Korrespondenz mit externen Verteidigern und Rechtsanwälten.“

3. Nahversorgungsgesetz

Im besonderen Teil der Erläuterungen zur Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen wird in zutreffender Weise auf die Veränderung des Wettbewerbs in der Lieferkette in den letzten Jahrzehnten hingewiesen. Ebenfalls zutreffend wird auf den in europäischen Initiativen beschriebenen Angstfaktor des wirtschaftlich unterlegenen Geschäftspartners sowie auch die horizontale Wettbewerbssituation zwischen Händler und Produzenten (Eigenmarken – Herstellermarken) verwiesen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 2 Nahversorgungsgesetz ist zwar durch die Ergänzung durch die Wortfolge „...besonderen Ausstattungen, Rücknahmeverpflichtungen oder Haftungsübernahmen...“ – wie schon oben erwähnt – zu begrüßen, jedoch wird unseres Erachtens dadurch den vorgenannten Regelungselementen „Angstfaktor“ bzw. „duale Rolle des Handels“ nicht ausreichend entsprochen. Mangels (sicherlich schwieriger) eindeutiger gesetzlicher Regelung verbliebe somit nur die zutreffend und auch umfassende Erwähnung des Katalogs an bekanntgewordenen „unfairen Handelspraktiken“ im Besonderen Teil der Erläuterungen als Interpretationshilfe „kaufmännischen Wohl-/Fehlverhaltens“.

In gewisser Weise wäre allerdings eine Ergänzung in § 3 wie folgt hilfreich:

„...von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen **ganz** oder **teilweise** auszuschließen.“

In der Praxis zeigt sich nämlich, dass „sachlich nicht gerechtfertigte“ Auslistungen äußerst selten hinsichtlich des gesamten Produktportfolios erfolgen, sondern meist nur hinsichtlich einer oder allenfalls mehrerer Produktgruppen.

Dessen ungeachtet erklären wir unsere Bereitschaft, die Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im österreichischen Rechtsbestand zu unterstützen, mit der Zielsetzung, anonym vorgebrachte Anzeigen „kaufmännischen Fehlverhaltens“ im Sinne fairer Wettbewerbsbedingungen fachgerecht und neutral zu beurteilen bzw. Empfehlungen abzugeben.

Diese Stellungnahme wurde auch – wie erwünscht – an das Präsidium des Nationalrates [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at] übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ernst Klicka
Geschäftsführer